

Unbedürftigkeit, weil einige wenige der Armenpflege anheimfielen, ist unrichtig, weil der Handwerker sich schämt, Almosen zu nehmen. Dies muss zu seiner Ehre gesagt werden. Eine selbständige Pensionskasse des ganzen Handwerkerstandes zu gründen, erwies sich als unmöglich. Fast alle Kreise der Handwerker wünschen die Zwangsversicherung sämtlicher Handwerker, ohne Rücksicht auf das Einkommen und die Grösse des Betriebes, letzteres, damit eine Solidarität der Grossmeister und der Kleinmeister besteht. Der Handwerkerstand würde es dankbar anerkennen, wenn die Regierung für die soziale und die materielle Besserstellung des Mittelstandes etwas bieten wollte.

Hierauf erwiderte der **Staatssekretär Graf von Posadowsky** in folgender Rede:

Die Ausführungen des Vorredners machen seinem Herzen Ehre, aber wir haben die Verpflichtung, derartige Dinge nicht nur mit dem Herzen, sondern auch mit dem Kopf zu behandeln. Die Grundsätze des Herrn Vorredners sind äusserst gefährliche, denn wenn jeder Anspruch auf Staatshilfe haben will für Versorgung im Alter, dann würden wir allerdings dem Idealstaat des Herrn Bebel sehr nahe kommen. (Sehr richtig!) Der Abg. Becker ist so weit gegangen, zu erklären, dass, wenn wir die von ihm ausgesprochenen Grundsätze nicht befolgten, darin eine nationale Gefahr läge. Er möge es mir nicht verübeln — ich stehe auf dem Standpunkt, dass, wenn wir diese Grundsätze annehmen, ich darin eine nationale Gefahr für Reich und Staat erblicke. Wenn Sie die Botschaft des verewigten Kaisers Wilhelm der Grosse, wenn Sie die Verhandlungen nachlesen, die damals über die Frage der Invaliditätsversicherung gepflogen sind, dann werden Sie finden, dass sich diese Verhandlungen lediglich bezogen haben auf die Klasse der Staatsbürger, die unselbständig sind, auf die unselbständigen Arbeiter. Bei der letzten Beratung der Invaliditätsvorlage hat der Reichstag beschlossen, dass die Versicherung vom Bundesrat auch auf solche Handwerker ausgedehnt werden kann, die man nicht zu den selbständigen rechnen kann, aber der Bundesrat hat von dieser Bestimmung des Gesetzes noch keinen Gebrauch gemacht. Hier handelt es sich um eine Frage von grundlegender Bedeutung nicht nur für die ganze Sozialpolitik, sondern auch für das Wesen von Reich und Staat: Soll der Staat die Verpflichtung übernehmen, nicht nur für die Zukunft der selbständigen Existenzen zu sorgen? Nach meiner Ueberzeugung ist das geradezu ein Rubikon, den wir damit überschreiten. Ich glaube, dies ganze Haus und das ganze Volk muss sich darüber klar sein, welche Wurzeln zukünftiger Entwicklung in einem solchen Entschluss liegen.

Der Vorredner meinte, der ganze Handwerkerstand würde eine solche Massnahme mit Freuden begrüßen. Ich muss doch bemerken, dass es Gott sei Dank noch zahlreiche Handwerker gibt, für welche noch der Grundsatz gilt: „Handwerk hat goldenen Boden“. Was ist denn Handwerk? Das ist in der Praxis doch ein ausserordentlich flüssiger Begriff! Es gibt Handwerker, die gleichzeitig Geschäfte kaufmännischen Charakters betreiben. Wenn die Handwerker der obligatorischen Versicherung unterworfen werden, so können das mit demselben Recht auch die Kaufleute und Bauern verlangen. Es gibt sehr zahlreiche Grossbauern, deren Einkommen geringer und unsicherer sind als das vieler Handwerker. Mit demselben Recht können schliesslich auch Aerzte und Apotheker einen solchen Anspruch erheben. Ueberträgt man die Zwangsversicherung auf selbständige wirtschaftliche Existenzen, so müssen alle die Leute versicherungspflichtig gemacht werden, die kein bestimmtes Einkommen haben. Dann wären wir bei dem Zustande angelangt, der in Neuseeland und teilweise in den australischen Kolonien herrscht. Redner citiert den betreffenden Passus der australischen Gesetzgebung, welcher lautet: „Derjenige, der einen guten moralischen Charakter hat und in den letzten fünf Jahren ein anständiges und nüchternes Leben geführt hat (Heiterkeit) und dessen Einkommen 52 englische Pfund nicht übersteigt, soll das Recht haben auf eine Staatsversorgung, die jährlich 18 Pfund betragen soll.“ Eine solche obligatorische Versicherung würde sehr ernste Gefahren für den Staat mit sich bringen.

Wenn der Vorredner erklärt hat, der Handwerkerstand würde mit Freuden ein solches Gesetz begrüßen, so bin ich darüber sehr zweifelhaft, denn in Düsseldorf auf der Innungsversammlung waren die Meinungen darüber sehr geteilt.

Von der freiwilligen Versicherung haben die Handwerker bisher wenig Gebrauch gemacht. Und dann bedenken Sie die sehr wichtige finanzielle Frage. Ich habe in den letzten Jahren in Verbindung mit dem Reichsversicherungsamt eingehende Einsicht genommen in der Art, wie die deutschen Versicherungsanstalten ihre Geschäfte machen. Dabei ist zutage getreten, dass die Renten in einzelnen Versicherungsanstalten in einer Weise gestiegen sind, die mir zum Teil ernste Besorgnisse für die finanzielle Zukunft gewisser Versicherungsanstalten erweckt haben. Die Prüfung der Rente muss viel mehr individualisiert werden, als es bisher der Fall gewesen ist. Ich bin zweifelhaft, ob die Organe, denen bisher die Rentenfestsetzung und -Prüfung obliegt, wirklich im stande sind, diesen Aufgaben zu genügen. Die Organe der allgemeinen Staatsverwaltung sind in einer Weise mit statistischen und anderen Arbeiten überlastet, dass sie auf diesen sozialpolitischen Zweig ihre Aufmerksamkeit nicht so richten können, wie es unbedingt notwendig ist. Die Zwangsversicherung, wie wir sie eingeführt, halte ich für einen sozialpolitisch richtigen Weg. Schon damals, als wir die Zwangsversicherung für die Arbeiter eingeführt haben, haben andere Staaten, die ältere politische Erfahrung haben, ernste Bedenken dagegen gehabt und sind uns deshalb nicht gefolgt. Man kann zum Schaden der Nation das Versicherungsprinzip überreiben, so dass die eigene Kraft, selbständig für die Zukunft zu sorgen, gelähmt wird, was eine bedenkliche psychologische Wirkung auf den Charakter üben kann.

Sie haben das Zolltarifgesetz nur unter der Bedingung bewilligt, dass wir bis zum Jahre 1910 die Witwen- und Waisenversorgung einführen. Von dem Tage an habe ich mich mit dieser Frage sehr eingehend beschäftigt und im Reichsversicherungsamt eine umfassende Denkschrift ausarbeiten lassen,

welche die Grundlage enthält, wie dieses Projekt verwirklicht werden könnte, und ich werde die Denkschrift in nächster Zeit sämtlichen verbündeten Regierungen zur Prüfung übergeben. Eins hat sich aus diesen Arbeiten ergeben, dass, wenn man diese Witwen- und Waisenversicherung auch auf die allerschmalste Grundlage stellt, sie ohne Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht einzurichten ist. (Hört, hört!) Zweitens hat sich gezeigt, dass wenn selbst die Beträge sich ergeben, die nach dem Zolltarif dafür vorbehalten sind, man wahrscheinlich eine allgemeine Witwenversicherung nicht wird einzurichten können, sondern sich wird beschränken müssen auf Witwen, die wirklich bedürftig und invalide sind.

Bei dem Gegenstand der Interpellation handelt es sich um eine bedenkliche Massregel, zu deren Durchführung gewaltige Kapitalien notwendig sein würden. Zu einer Zeit, wo die Handwerker selbst über die Frage nicht klar sind, wo wir noch so wichtige sozialpolitische Aufgaben vor uns haben, und die sozialpolitischen Gesetze ausgebaut werden sollen, wäre es nicht richtig, den Boden der Botschaft Kaiser Wilhelms I. zu verlassen und einen politisch, sozialpolitisch und finanziell unübersichtbaren Schritt zu tun. Wir werden die Frage die von den Interpellanten angeregt ist, gewiss ernsthaft prüfen. Es ist ja vielleicht möglich, dass eine weitere Ausbildung der freiwilligen Versicherung nützlich wäre. Aber eine Interpellation ist ein zu leichtes Gefährt, um eine solche wichtige Massregel irgendwie vorwärts zu bringen. Sie können von mir und den verbündeten Regierungen nicht verlangen, dass wir im gegenwärtigen Augenblick uns in dieser wichtigen Frage nach irgend einer Seite festlegen. (Beifall.)

Die freiwillige Versicherung selbständiger Handwerker.

Von Dr. jur. **Biberfeld.**

[Nachdruck verboten.]

Die moderne Gesetzgebung für das Deutsche Reich lässt es sich, wie man weiss, auf das ernsteste angelegen sein, in sozialpolitischer Hinsicht für die wirtschaftlich Schwachen und Unerfahrenen Sorge zu tragen. Sie will denjenigen, der durch allzu geringe Einsicht oder durch einen unzulänglichen Verdienst, ja sogar auch den, der infolge eines eigenen Leichtsinns nicht dazu kommt, sich einen Notgroschen zurückzulegen, davor schützen, dass er der Hilflosigkeit oder gar dem Elende anheimfalle. Um dies zu erreichen, sind nicht nur die umfassenden und wahrhaft grossartig angelegten Institutionen der Alters- und Invaliden-, der Kranken- und Unfallversicherung geschaffen worden, sondern auch auf dem Gebiete des rein bürgerlichen Rechts, also da, wo es sich um die Abgrenzung von Mein und Dein, von Anspruch und Verbindlichkeit der Einzelnen gegeneinander handelt, hat man kein Bedenken getragen, die Lasten ungleich zu verteilen, demjenigen, der sich in besserer Vermögenslage befindet, Pflichten zu Gunsten des andern aufzubürden, dessen Verhältnisse weniger erfreulich sind. Es braucht hier nur angedeutet zu werden, wie mancherlei Obliegenheiten den Arbeitgeber zu Gunsten des Arbeitnehmers treffen, während doch, wenn man die Sache lediglich vom Standpunkte des Rechts aus betrachten würde, derartige Anforderungen an ihn nicht gestellt werden könnten. Um nur ein Beispiel hervorzuheben, so muss der Prinzipal dem Angestellten, den er in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommen hat, dem er also Wohnung und Kost gewährt, diese Leistungen auch in Fällen der Krankheit reichen, obwohl doch der andere Teil dann gar nicht in der Lage ist, seinen Vertrag zu erfüllen. Zeitweise Unterbrechungen in den Dienstleistungen, sofern sie nur nicht allzu erheblich sind, muss der Prinzipal mit in den Kauf nehmen, er darf Abzüge dieserhalb dem Angestellten vom Gehalte nicht machen. Alles dies nur aus dem Grunde, weil der Gesetzgeber sich stets von der Auffassung leiten lässt, dass jeder Arbeitgeber wirtschaftlich stark oder doch wenigstens wirtschaftlich bedeutend stärker sei, als der Arbeitnehmer.

Aber gerade in dieser Verallgemeinerung eines Satzes, der in einer gewissen Anzahl von Fällen wohl richtig sein mag, liegt der grosse Fehler, dessen sich die vom Reiche getriebene Sozialpolitik schuldig gemacht hat. Sie hat vollkommen übersehen, dass gar mancher Gewerbetreibender seine äussere Selbständigkeit und Unabhängigkeit nur unter den grössten Mühen und Entbehrungen aufrecht erhält, dass er mit den schwersten Sorgen unablässig zu kämpfen hat, während die Personen, die in seinen Diensten stehen, nicht nur von diesen Kümernissen und Bedrängnissen befreit sind, sondern tatsächlich zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes und ihrer sonstigen Bedürfnisse aus ihrem Dienstehlohn grössere Mittel zur Verfügung haben,